

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Fintel geregelt.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Gehwege, Gossen (soweit am seitlichen Straßenrand gelegen), Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ausschließlich der Fahrbahnen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- 3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümerinnen und Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Sie umfasst jedoch nicht die Sinkkästen und Einlaufschächte.
- 4) Den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die Nießbraucherinnen und Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de in Kraft.

Lauenbrück, den 01.12.2022

Samtgemeinde Fintel

L.S.
Maier
Samtgemeindebürgermeister